

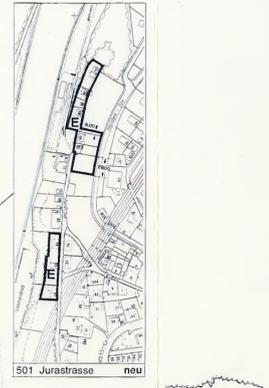
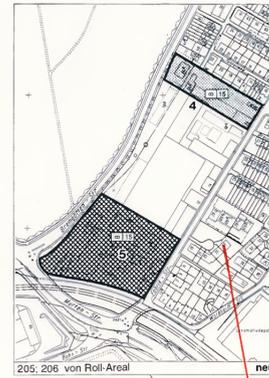
Teilrevision des Nutzungszonenplanes

(ohne Zonen für öffentliche Nutzungen und Freihaltezonen)

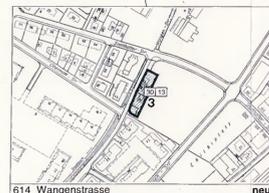
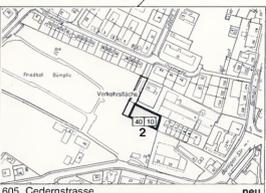
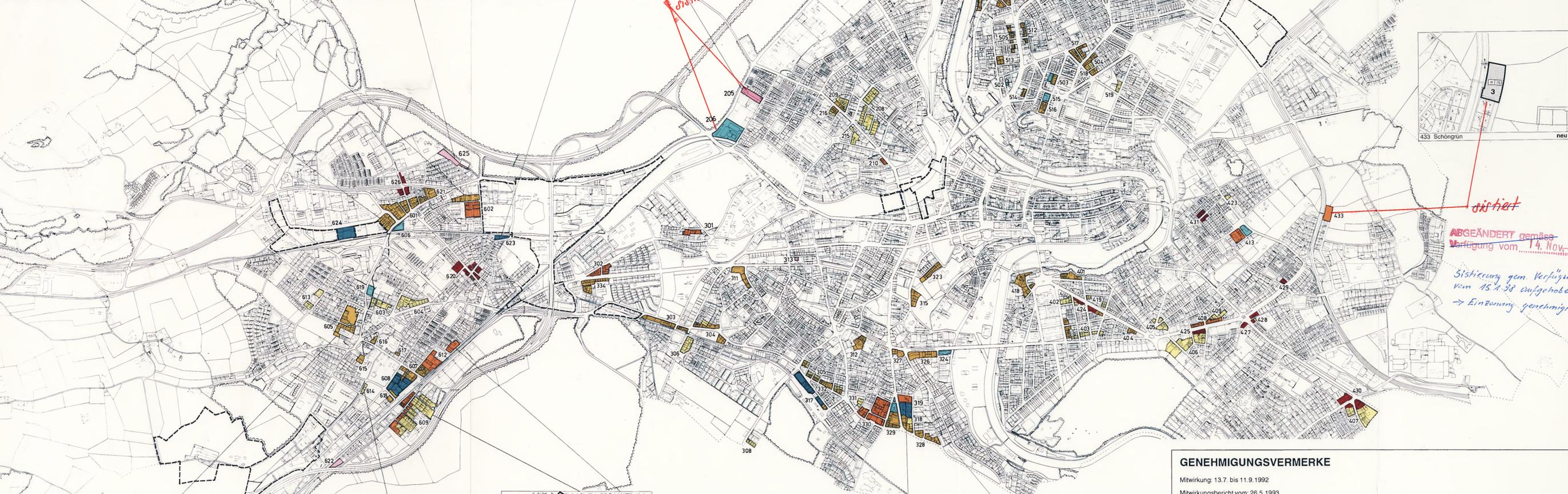
WOHNZONEN	Geforderter Wohnnutzungsanteil
Wohnzone a	Wa min. 90 %
Wohnzone b	Wb min. 70 %
Wohnzone gemischt a	Wg a min. 50 %
Wohnzone gemischt b	Wg b min. 30 %
Kernzone	K min. 70 %

ARBEITZZONEN	
Geschäfts- und Gewerbezone	GG
Dienstleistungs- und Gewerbezone	DG
Industrie- und Gewerbezone	IG
Planungsgebiete (die Nutzungszonen werden mit separaten Planungen festgelegt)	

FLANKIERENDE ÄNDERUNGEN IM BAU-KLASSENPLAN	
2	Bauklasse 2
3	Bauklasse 3
4	Bauklasse 4
5	Bauklasse 5
E	Bauklasse E
50/13	Gebäuelänge / Gebäudetiefe in m bei offener Bauweise (= Typologie)
13	Gebäuelänge / Gebäudetiefe in m bei geschlossener Bauweise (= Typologie)
---	Begrenzung der Typologie



Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner
Jürg Salzer



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 13.7. bis 11.9.1992
 Mitwirkungsbericht vom: 26.5.1993
 Vorprüfungsbericht: 15.4.1994
 Öffentliche Auflage vom: 16.2. bis 18.3.1995
 1. Öffentliche Auflage von Änderungen vom 16.8. bis 15.9.1995
 2. Öffentliche Auflage von Änderungen vom 18.1. bis 17.2.1996
 Anzahl Einsprachen: 34
 Einspracheverhandlungen vom 2.5. bis 16.6.1995
 Erledigte Einsprachen: 5
 Unerledigte Einsprachen: 29
 Rechtsverwahrungen: 0
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: 2010 vom: 11.10.1995
 Stadtratsbeschluss vom: 30.11.1995
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM: 10.3.1996
 Ja: 21664 Nein: 6612

Publikation im Stadtanzeiger am:
 16.2. und 2.3.1995
 16.8. und 30.8.1995
 18.1. und 1.2.1996

Namens des Stadtrates
 Der Stadtratspräsident
Mosim
 Bern, den **1. Okt. 1996**
 Die Stadtschreiberin
J. Uebermayer
GENEHMIGT mit Änderungen
 gem. Verfügung vom **14. Nov. 1997**
 Amt für Gemeinden und Raumordnung:
L. Wh

Änderungen an den Vorschriften zum Nutzungszonenplan (VzNZP)

- Neu**
- Art. 5 Der Nutzungszonenplan**
 B. Arbeitszonen
 - Geschäfts- und Gewerbezone GG
 - Industrie- und Gewerbezone IG
 - Dienstleistungs- und Gewerbezone DG
 D. Landwirtschaftszone

- Art. 8 Wohnzonen, gemischt, Wga u. Wgb**
 1. Die gemischten Wohnzonen Wga und Wgb bezwecken die Sicherung von Wohnraum in stark gemischten Stadtgebieten. Es ist lediglich nichtstörendes Gewerbe zulässig.
 2. (wie bisher)

- Art. 10 Geschäfts- und Gewerbezone GG**
 1. Die Geschäfts- und Gewerbezone GG ist für Büro- und Gewerbebauten aller Art bestimmt.
 2. Wohnnutzungen sind zulässig.
 3. Liegt die Zone in der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidg. LSV, so ist nur nichtstörendes Gewerbe zulässig. Gilt jedoch die Empfindlichkeitsstufe III, dann sind mässig störende Betriebe gestattet.

- Art. 11 Industrie- und Gewerbezone IG**
 1. Die Industrie- und Gewerbezone IG ist für Lager-, Reparatur- und Produktionsbetriebe bestimmt.
 2. Gebäude können die für das gewerbliche oder industrielle Unternehmen erforderlichen Büroräumlichkeiten, Forschungsstätten, Kantinen, und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen sowie Wohnungen für Personal enthalten, dessen dauernde Anwesenheit betriebsnotwendig ist.
 3. Ladengeschäfte, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen, die den örtlichen Bedürfnissen dienen, sind gestattet.
 4. Liegt die Zone in der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. LSV, so sind nur mässig störende Betriebe zulässig. Gilt jedoch die Empfindlichkeitsstufe IV, dann sind stark störende Betriebe gestattet.

Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden aufgehoben.

- Art. 11a Dienstleistungs- und Gewerbezone DG**
 1. Die Dienstleistungs- und Gewerbezone DG ist für Büro-, Reparatur-, Produktions- und Lagerbetriebe bestimmt. Hotels und Gaststätten sowie Berufs- und Fachschulen sind gestattet.
 2. Grössere Werkhöfe und offene Materiallager sind nicht zulässig.
 3. Wohnungen sind bis maximal 30% der Bruttogeschossfläche erlaubt.
 4. Ladengeschäfte und Freizeiteinrichtungen, die den örtlichen Bedürfnissen dienen, sind gestattet.
 5. Es gelten die Bauklassenvorschriften für IG-Zonen.
 6. Liegt die Zone in der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidg. LSV, so ist nur nichtstörendes Gewerbe zulässig. Gilt jedoch die Empfindlichkeitsstufe III, dann sind mässig störende Betriebe gestattet.

- Art. 14 Zonen zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes SZA und SZB**
 4. (aufgehoben, da inhaltlich identisch mit Art. 78/31 BO)

VI. Landwirtschaftszone
Art. 16 Landwirtschaftszone
 Die Landwirtschaftszone untersteht den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Der bisherige Art. 16 (Uebriges Gemeindegebiet) wird aufgehoben.

Der bisherige Art. 17 (Ungenügend ausgestattete Gebiete) wird aufgehoben.

- Art. 18 Ausnahmen für besondere Fälle**
 2. Für Botschaften, internationale Institutionen, Hotels, soziale und kulturelle sowie einem Bildungszweck dienende Einrichtungen können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Nutzungszonenplans gewährt werden. Fällt der Zweck einer solchen Ausnahme dahin, ist der zonenmässige Zustand wiederherzustellen.

Art. 21 Vorbehalt des Verkehrs
 Die in den gemischten Wohnzonen Wg, der Kernzone K, den Arbeitszonen GG, IG und DG sowie den Zonen im öffentlichen Interesse F und F' möglichen Nichtwohnungen dürfen nur gestattet werden, wenn der Verkehrsablauf nicht in polizeiwidriger Weise belastet wird.

Lärmempfindlichkeitsstufenplan (ES) gemäss eidg. Lärmschutz-Verordnung

- ES II
 - ES III
 - ES IV
 - ES gemäss früherer Volksabstimmung
 - Planungsgebiete (die ES werden in Zusammenhang mit separaten Planungen festgelegt)
- Die Landwirtschaftszone gemäss NZP wird der ES III zugewiesen

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 8.6. bis 9.7.1990
 Mitwirkungsbericht vom: 7.12.1990
 Vorprüfungsbericht: 30.1.1991
 Öffentliche Auflage von 16.2. bis 18.3.1995
 1. Öffentliche Auflage von Änderungen vom 16.8. bis 15.9.1995
 Anzahl Einsprachen: 39
 Einspracheverhandlungen vom 2.5. bis 16.6.1995
 Erledigte Einsprachen: 4
 Unerledigte Einsprachen: 35
 Rechtsverwahrungen: 5
 Gemeinderatsbeschluss Nr.: 2010 vom: 11.10.1995
 Stadtratsbeschluss vom: 30.11.1995
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM: 10.3.1996
 Ja: 21354 Nein: 6904

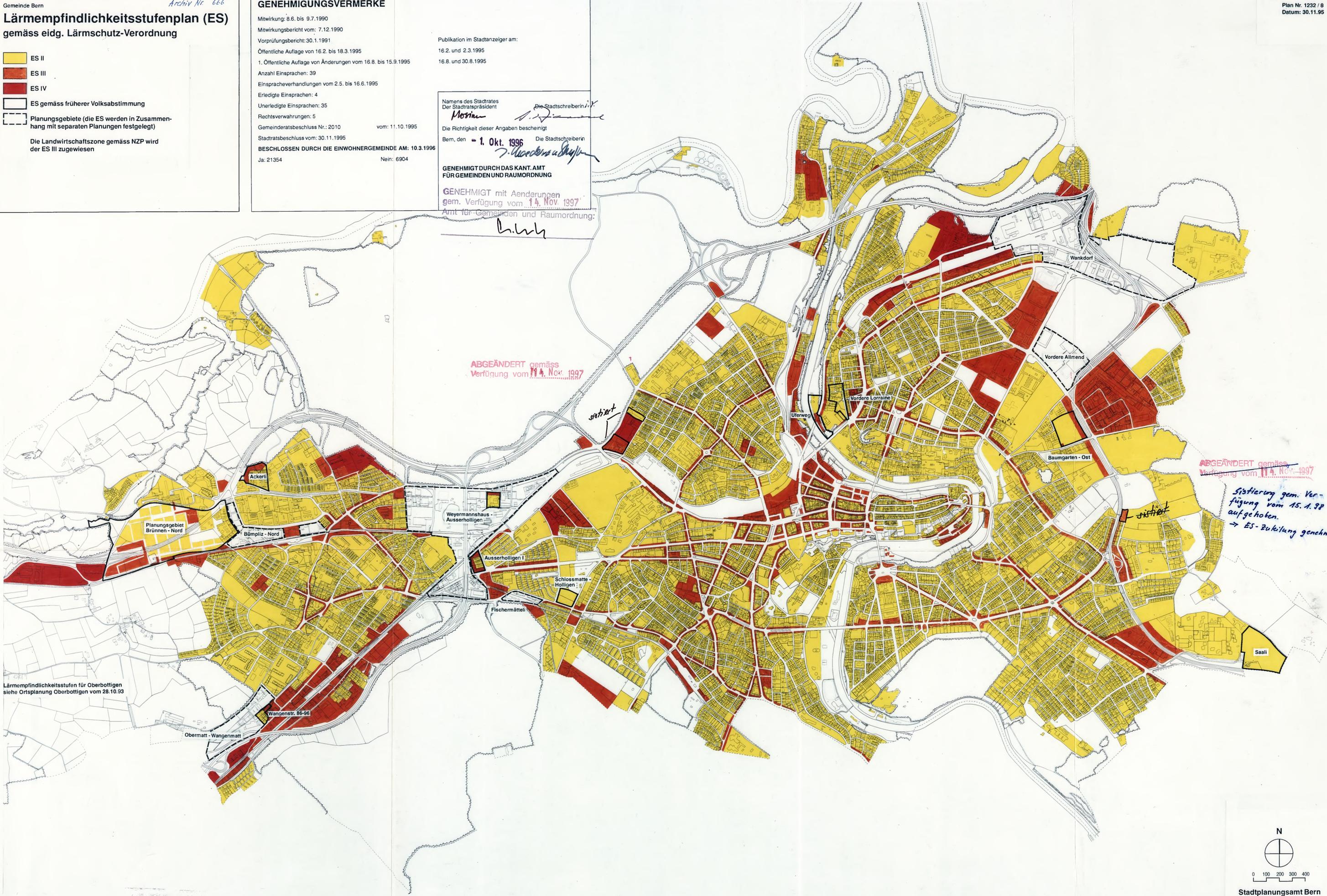
Publikation im Stadtanzeiger am:
 16.2. und 2.3.1995
 16.8. und 30.8.1995

Namens des Stadtrates
 Der Stadtratspräsident
Mosim Die Stadtschreiberin
[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern, den **1. Okt. 1996** Die Stadtschreiberin
[Signature]

**GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT
 FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**

**GENEHMIGT mit Änderungen
 gem. Verfügung vom 14. Nov. 1997**
 Amt für Gemeinden und Raumordnung:
[Signature]



ABGEÄNDERT gemäss Verfügung vom **14. Nov. 1997**

ABGEÄNDERT gemäss Verfügung vom **14. Nov. 1997**
*Sistierung gem. Verfügung vom 15.1.98 aufgehoben.
 → ES-Zuteilung genehmigt*

Lärmempfindlichkeitsstufen für Oberbottigen siehe Ortsplanung Oberbottigen vom 28.10.93

